Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Tristach über die

Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Der Gemeinderat der Gemeinde Tristach hat aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021 mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2016, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.12.2022, verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Tristach erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungs­beitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,78 v.H. des für die Gemeinde Tristach von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, in der Fassung LGBI. Nr. 162/2021, festgelegten Erschließungskostenfaktors (€ 163,50) fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Verordnungen über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.